

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RJ 156/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. April 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 28. April 2005 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt einen Anspruch des Klägers auf Zahlung einer höheren Altersrente im Wesentlichen mit folgender Begründung verneint: Für die Zeit von Januar 1974 bis Oktober 1985 könnten die vom Kläger erzielten tatsächlichen Arbeitsentgelte ohne eine tatsächliche Zahlung von Beiträgen zur freiwilligen Zusatzversicherung nicht der Rentenberechnung zu Grunde gelegt werden. Der Kläger sei nicht bereits am 1. Januar 1974 zehn Jahre bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt gewesen. Der Gesetzgeber habe auf die Versorgungslage im Dezember 1973 abstellen dürfen, weil eine entsprechende Rechtsänderung für die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zum 1. Januar 1974 in Kraft getreten sei. Daran ändere auch nichts, dass nach dem 1. Januar 1974 typischerweise irgendwann ein Zeitpunkt erreicht worden sei, in dem die Voraussetzungen für einen alten Versorgungsanspruch nach § 10 der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn erfüllt gewesen seien - wie beim Kläger bereits ab November 1974.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich ausschließlich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 65 mwN*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung zu: "War Voraussetzung für die Weiterführung der so genannten alten Versorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn,



dass sie bis zum 01.01.1974 eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Dienstzeit zurückgelegt hatten?"

- 6 Diese so formulierte Rechtsfrage ist aus sich heraus nicht ohne weiteres verständlich. Gemeint ist wohl - wie sich aus dem Zusammenhang der Ausführungen in der Beschwerdebegründung ergibt - die Frage, ob es für die Berücksichtigung von Zeiten der Altersversorgung für Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn bei der Ermittlung von Entgeltpunkten für die Rentenhöhe nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) darauf ankommt, dass diese Personen bis zum 1. Januar 1974 eine mindestens 10-jährige ununterbrochene Dienstzeit (Beschäftigung) bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegt hatten.
- 7 Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers von dieser Rechtsfrage ausgeht, so fehlt es an näheren Darlegungen zu deren (abstrakter) Klärungsbedürftigkeit.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*). Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*), es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 6, 13, 65*). Das ist hier nicht geschehen.
- 9 Der Kläger verweist zunächst selbst darauf, dass es nach den Urteilen des BSG vom 10. November 1998 (*SozR 3-2600 § 256a Nr 2, 3*) auf den Stichtag des 1. Januar 1974 ankommt, ob ein Betroffener eine Berechtigung auf Gewährung einer Altersversorgung erlangt hatte. Des weiteren verweist der Kläger auf die Vorschrift des § 256a Abs 2 Satz 2, 3 SGB VI, worin ebenfalls auf den Stichtag des 1. Januar 1974 abgestellt wird, zu dem ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn ununterbrochen zehn Jahre lang bestanden haben muss. Angesichts dieser klaren, vom Kläger selbst wiedergegebenen Aussagen, wird aus den weiteren Ausführungen nicht deutlich, inwieweit bezüglich der aufgeworfenen Rechtsfrage ein weiterer Klärungsbedarf besteht. Die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, die sich weder mit dem eindeutigen Gesetzeswortlaut noch mit den angeführten Entscheidungen des BSG näher auseinander setzen, nach denen ein weiterer Klärungsbedarf gerade nicht ersichtlich wird, bleiben letztlich unklar und beziehen sich eher peripher auf die aufgeworfene Rechtsfrage. Soweit auf Grund dieser Unklarheiten die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht schlüssig und nachvollziehbar ist, geht dies zu Lasten des Klägers.



- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)